



Begleiteter Umgang

(Beratung und Unterstützung nach §18.3 SGB VIII)

Klärung und Gestaltung des Umgangs zum Wohl des Kindes mit dem 3-Phasen Modell zur Verselbständigung

wenn es so nicht mehr weitergeht

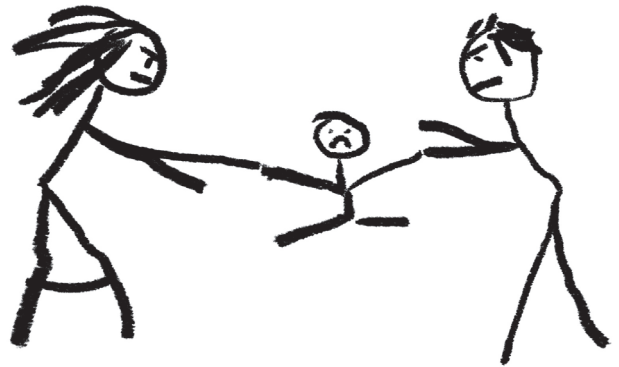
Was bedeutet Begleiteter Umgang (BU)?

Bei einer Trennung/Scheidung der Eltern gibt es häufig Konflikte und Streitigkeiten über den Umgang mit dem Kind.

Für die Kinder besteht die Gefahr, wichtige Bindungen zu verlieren und in ihrem Wohl nachhaltig beeinträchtigt zu werden.

Der Begleitete Umgang soll dazu beitragen, die Beziehungen der Kinder zu beiden Elternteilen nachhaltig, spannungsfrei und verlässlich zu gestalten.

Im Fokus steht dabei grundsätzlich das Wohl und der Wille des Kindes.



Das Recht des Kindes auf beide Eltern
(§ 1685 BGB)



Welche Unterstützung bietet das Ostkreuz BU-Team?

Wir bieten:

- Umgangsbegleitung im Co-Team (Frau und Mann)
- systemisch lösungsorientierte Arbeitsmethoden
- regelmäßig begleitende Elterngespräche - auch auf Englisch, Türkisch, Russisch und Vietnamesisch
- Umgangsbegleitung im Ausnahmefall auch am Wochenende
- das 3-Phasen Modell zur Verselbständigung

Phase 1, Anbahnung: Ziel ist eine schriftliche, von den Beteiligten unterschriebene Umgangsvereinbarung

Phase 2, Umgangskontakte: Endergebnis ist eine Verselbständigung der begleiteten Umgangskontakte bzw. die Übergabe zu unbegleiteten Umgangskontakten

Phase 3, Verselbständigung: Ziel ist die eigenverantwortliche Durchführung der Umgangskontakte durch die Eltern ohne Fachkräfte

Welche Gründe sprechen für einen Begleiteten Umgang?

- längere Kontaktunterbrechung zwischen den Kindern und dem umgangsberechtigten Elternteil
- Zweifel an der Erziehungskompetenz der Eltern (u. a. bei Alkohol- und Drogensucht, psychischer Erkrankung, wiederholten Unzuverlässigkeiten)
- Konflikte bei der Übergabe zwischen den Eltern, die eine psychische Belastung für das Kind bedeuten
- Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Umgangskontakten




Jugend- und Eingliederungshilfe

Wie kommt es zum Auftrag?

Der Auftrag zum Begleiteten Umgang kann durch einen familiengerichtlichen Beschluss, auf Initiative des Jugendamts oder der Eltern (bzw. anderer Umgangsberechtigter) zustande kommen.

Das Angebot richtet sich an

getrennt lebende Kinder und ihre Eltern, Großeltern, Geschwister und andere Umgangsberechtigter, die ihr Umgangsrecht bisher nicht (angemessen) ausüben konnten.

Was möchten wir erreichen?

- Kontakt und Begleitung zwischen Kind und Umgangsberechtigtem
- eine gute Kooperation der Eltern zum Wohl des Kindes
- die Erarbeitung einer dem Kind förderlichen tragfähigen Umgangsvereinbarung
- Belastungen (Loyalitätskonflikt) für das Kind auflösen
- den Kontakt- und Beziehungsabbruch zwischen Kind und Elternteil vermeiden
- den Eltern lang andauernde Streitigkeiten vor dem Familiengericht ersparen

Kontakt / Anfragen

Koordination/ pädagogische Leitung
Sascha Reh

Tel.: 030 - 291 88 57
Fax: 030 - 27 57 44 06
Mail: info@ostxcity.de

Geschäfts- und Beratungsstelle
Ostkreuz City gGmbH
Sonntagstr. 1, 10245 Berlin, S-Bahnhof Ostkreuz
Internet: www.ostxcity.de

Mo - Mi 8 bis 16.30 Uhr • Do 8 bis 18 Uhr
Fr 8 bis 15 Uhr

Geschäftsführer: Joachim Römhild